

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Köln**

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:                      Rechtsanwalt Jens Reininghaus,  
Schanzenstraße 31, 51063 Köln,

g e g e n

[REDACTED]  
Antragsgegner,

wegen:            Urheberrechtssache

Auf den Antrag des Antragstellers vom 28.10.2014, eingegangen am 31.10.2014, nachdem diese durch Vorlage von Unterlagen, nämlich der eidesstattlichen Versicherungen des Antragstellers und von Frau [REDACTED] jeweils vom 28.10.2014, der Domainabfrage bei der denic wegen der Domain [REDACTED].de, der Erklärung des Antragsgegners vom 13.10.2014 sowie des vorgerichtlichen Schriftverkehrs mit der [REDACTED] GmbH und dem Antragsgegner sowie Vorlage weiterer Unterlagen glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihr nachgesuchten einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 938, 916 ff. ZPO, § 97 UrhG, 8 UWG, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

**einstweiligen Verfügung**

angeordnet:

1.

Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

die nachfolgend eingefügten Lichtbilder ohne Zustimmung des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen:

so wie am 16.09.2014 unter der Internet-Domain [www.██████████.de](http://www.██████████.de)  
geschehen, wie nachfolgend abgebildet:

2.

Dem Antragsgegner wird ferner unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

Im Wettbewerb handelnd einen geschäftsmäßigen Telemediendienst im Internet zu betreiben, ohne im Rahmen einer Anbieterkennzeichnung den vollständigen Namen des verantwortlichen Betreibers der Internetseite einschließlich des gesetzlichen Vertreters anzugeben, so wie am 16. September 2014 unter der Domain [www.██████████.de](http://www.██████████.de) wie nachfolgend abgebildet geschehen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Streitwert:

Insgesamt 38.000,00 EUR,

für den Antrag zu 1): 36.000,00 EUR (5 x 6.000,00 EUR zzgl. 2 x 3000,00 EUR)

für den Antrag zu 2): 2000,00 EUR

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Köln, 03.11.2014

14. Zivilkammer

Dr. Koepsel  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Büch  
Richter am Landgericht

Hübeler-Brakat  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Kühlem

Justizbeschäftigte

